Wien, Donnerstag den 4. August 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt

Muster einer Zwangsarbeitsanstalt.

Die städtische Arbeitsanstalt in Dresden.

Vom Director der städtischen Anstalt **Richter**. *)

Die städtische Arbeitsanstalt stützt ihre jetzige Verfassung auf ein vom Stadtrathe unter Zustimmung der Stadtverordneten errichtetes und von der königlichen Kreishauptmannschaft bestätigtes Regulativ vom 30. März 1878 und hat die Aufgabe, ihre Insassen sittlich zu bessern und thunlichst an eine Lebensweise zu gewöhnen, welche sie fähig und geneigt macht, sich und die Ihrigen durch Arbeit selbstständig zu unterhalten.

Aufgenommen werden:

a) Personen, welche durch Müßiggang, Liederlichkeit, Trunk- und Händelsucht arbeits- oder obdachlos geworden sind und freiwillig um die Aufnahme nachsuchen, oder von der Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei der Armenversorgungsbehörde zugewiesen werden;

b) arbeitsscheue, jedoch arbeits- und erwerbsfähige Personen, welche öffentliche Unterstützung begehren;

c) diejenigen Väter und Mütter, denen wegen Liederlichkeit, Trunksucht, schlechten Verhaltens gegen ihre Kinder oder aus sonstigen selbstverschuldeten Gründen ihre Kinder, zu deren Alimentation sie gesetzlich verpflichtet sind, polizeilich entnommen und auf öffentliche Kosten erzogen werden müssen;

d) diejenigen Väter und Mütter, welche sich weigern oder unterlassen, für die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, obschon ihre Vermögensmittel oder Arbeitskräfte, wenn auch nur theilweise, dazu hinreichen, dafern in dessen Folge ihre Kinder auf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen werden müssen; und

e) Ehemänner, welche, obschon sie Vermögensmittel oder Arbeitskraft besitzen, sich weigern oder unterlassen, für die Unterhaltung ihrer mittellosen und dabei beschränkt erwerbsfähigen oder gänzlich erwerbsunfähigen Ehefrauen selbst zu sorgen, so daß diese der öffentlichen Armenversorgung anheim fallen,

und zwar in den Fällen zu c, d, e, dafern der diesfallsige Aufwand von ihnen nicht eingebracht werden kann.

Aufzunehmen sind nur solche in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigte Personen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Bereits im Jahre 1866 gab der damalige Vorstand der Armenversorgungsbehörde, Stadtrath Kirsten, die Anregung zur Errichtung einer neuen Arbeitsanstalt und zu einer veränderten inneren Organisation derselben, indem er verschiedene Punkte als Grundprincipien für eine solche Reorganisation aufstellte. Durch politische und andere Ereignisse trat jedoch das geplante Unternehmen wieder in den Hintergrund und erfuhr eine wesentliche Förderung erst nach der im April 1874 erfolgten Uebernahme der Armenversorgungsbehörde durch den Stadtrath Kunze, welcher schon im Juni desselben Jahres beiden städtischen Collegien einen diesbezüglichen gedruckten Vortrag mit angefügtem Bauprogramm unterbreitete.

Nach dessen Durchberathung und Billigung erhielt das technische Bureau des Stadtbauamtes Anweisung zur Anfertigung der Bauskizzen und des Kostenanschlages, und nachdem am 27. September 1876 seitens der Stadtverordneten die Bewilligung der Bausumme in der Höhe von 692.881 Mark ausgesprochen worden war, wurde am 1. November desselben Jahres der Grundstein zu der neuen Anstalt gelegt. Der Bau schritt unter der Leitung des Stadtbauraths Friedrich rasch vorwärts, so daß am 15. Mai 1878 die neuen Räume und zwar mit einem Bestande von 190 männlichen und 72 weiblichen Häuslingen bezogen werden konnten.

Die Arbeitsanstalt ist auf einem nördlich der Heerstraße gelegenen 165 Mtr. langen und 135 Mtr. breiten Flächenraume erbaut und liegt mit der Front des Verwaltungsgebäudes, in welchem sich die Expeditionen, die Wäsche- und Kleider-Depots, sowie einige Beamtenwohnungen befinden, an der Königsbrückerstraße, von einem Vorgarten von derselben getrennt. Zu beiden Seiten des Verwaltungsgebäudes liegen die zwei Detentionshäuser für die Männer und wieder rechtwinkelig zu diesen, also dem Verwaltungsgebäude gegenüber, befindet sich die Capelle. Diese vier genannten Gebäude sind durch bedeckte Gänge mit einander verbunden und umschließen den Erholungshof für Männer.

Westlich hievon, durch eine Mauer getrennt, liegt das Frauenhaus, das Bad mit eingebauter Krankenstation, die Waschanstalt, das Wirthschaftsgebäude mit der (Dampf-) Küche und das Kesselhaus, sowie der Erholungshof für die Frauen.

Der ganze Complex, mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes, ist von einer Ringmauer umgeben, welche den Anstalts-Gemüsegarten, den Bleich- und Trockenplatz, sowie den Holzhof umschließt.

Die Detentionshäuser sind ganz gleich angelegt und eingerichtet. Jedes Haus enthält einen großen, einen mittleren und vier kleine Arbeitsräume, sechs Arrest- bez. Isolirzellen, mehrere Niederlags- und Waschräume, zwei Schlafsäle, eine Stube für die Nachtwache und drei

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

Aborte mit Desinfection nach Suvern'schem Systeme. Die großen Arbeitsräume werden durch heiße Luft, die anderen durch Dampf (Centralheizung) erwärmt. Die Beleuchtung geschieht durch Gas, nur auf den Schlafsälen durch Oel.

1. Organisation der Anstalt. An die Spitze der Anstalt wurde ein Director (Strafvollzugsbeamter von Beruf) gestellt und das Aufsichtspersonal durch 3 männliche und 1 weiblichen Beamten vermehrt.

Unter dem Director stehen hiernach folgende Beamte: 1 Inspector, 1 Controleur, 1 Assistent, 1 Expedient, 1 Oberaufseher, 12 Aufseher, 1 Küchenaufseher, 3 Aufseherinnen, 1 Bote, 1 Maschinist und 1 Pförtner. Außerdem fungiren an der Anstalt 1 Arzt und 2 Geistliche der Neustädter Parochie.

Soll die Anstalt ihre in der Einleitung bereits angedeutete Aufgabe nur einigermaßen lösen, so bedarf sie zu dem schweren Werke der Nacherziehung an den, meist hochgradig verwahrlosten Individuen eines nicht zu kurz bemessenen Zeitraumes. Deshalb ist durch das neue Regulativ auch eine bestimmte Detentionsdauer festgesetzt worden, welche bei erstmaliger Aufnahme in die Anstalt drei Monate beträgt. Nur die oben unter d und e aufgeführten Häuslingskategorien werden aus naheliegenden Gründen dann eher entlassen, wenn sie den ernsten Willen bekunden und den Nachweis geführt haben, daß sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Angehörigen, deren Versäumung Ursache ihrer Detention war, erfüllen werden.

Individuen, welche vor Ablauf eines Jahres nach der Entlassung in die Anstalt wieder aufzunehmen sind, werden mindestens sechs Monate lang, bei wiederholter Rückkehr aber bis zu einem Jahre detinirt. — Die Detentionsdauer wird durch stadträthliche Verordnung festgesetzt.

Der Ausgang aus der Anstalt ist den Häuslingen nur, wenn die Zeit der Entlassung herannaht, zur Aufsuchung eines geeigneten Arbeits- und Wohnungsunterkommens auf Stunden gestattet. Verspätete Rückkehr ohne nachweislich entschuldbare Ursache oder in betrunkenem Zustande, sowie ungebührliches Betragen auf Urlaub, hat außer der Bestrafung weitere Detention von mindestens vier Wochen zur Folge.

Die Detentionszeit nur zum Besten des Individuums, wie zum Vortheile der Commune anzuwenden, ist die hauptsächlichste Pflicht der Anstaltsverwaltung. Bei consequentem Festhalten an dem Principe der Besserung auf dem Wege der Individualisirung, aus welchem sich der Anstaltsorganismus entwickelt, wie eine Pflanze aus gesunder Wurzel, sucht man das Ziel zu erreichen:

1. durch Classificirung der Häuslinge,
2. durch erziehende Arbeit,
3. durch Handhabung einer gesunden Disciplin,
4. durch zweckentsprechende Seelsorge. —

Ganz unstreitbar ist der Weg zur Besserung ein ebenso verschiedener, wie der Weg war, welcher jedes einzelne Individuum in die Anstalt führte. Daraus ergibt sich für die Verwaltung vor Allem die Pflicht, sich über die intellectuellen Ursachen der Detention, wie über den psychischen Zustand jedes neu aufgenommenen Häuslings möglichst klar zu werden. Bei dem Einen ist dies leichter, bei dem Anderen schwerer, aber bei gewissenhafter Wahrung des objectiven Standpunktes und unter Feststellung gewisser Normen wird sich immer ein wenigstens annähernd richtiges Bild erreichen lassen. Die bezüglichen Beobachtungen (welche in dem bezüglichen Jahresberichte, vom 1. Jänner 1879 ab statistisch zusammengestellt, der Oeffentlichkeit übergeben werden) werden in eine Tabelle gebracht, in welche die Notizen über Vorleben, Familienverhältnisse Zusammenleben mit den Angehörigen, körperlichen und sittlichen Zustand, Beschaffenheit des Gemüths und Willens, Schulbesuch, Kenntnisse 2c. eingetragen werden, so daß man gewissermaßen ein Protokoll über den psychischen Befund erhält, auf Grund dessen man mit einiger Sicherheit bestimmen kann, ob der Betreffende noch im Stande ist, sich selbst aufzuraffen und einen besseren Weg einzuschlagen, oder ob sein Wille zum Guten so erschlafft ist, daß ein fremder Wille an seine Stelle gesetzt werden muß. Im ersten Falle wird er der 2. Disciplinarclasse, im anderen der 3. zugewiesen.

Princip ist, Rückfällige oder bereits criminell bestrafte Zugänger stets der 3. Classe zuzutheilen. Häuslinge dieser Classe, welche durch Fleiß und gute Führung das Bestreben erkennen lassen, daß sie den Willen haben, sich zu bessern, werden im Laufe der Detinirung in die 2. Classe versetzt, können auch, wenn sie zu der Hoffnung berechtigen, daß sie nach dem Verlassen der Anstalt sich als nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bethätigen werden, in die 1. oder Vertrauensclasse aufrücken. Die Versetzung eines Häuslings in eine höhere Classe involvirt nicht die Trennung von seinen bisherigen Genossen; denn gerade die Mischung bietet einen Hebel für die sittliche Erziehung. Wohl aber werden die beiden Altersclassen nach Möglichkeit getrennt gehalten, wobei bemerkt werden muß, daß die 1. Altersclasse (bis zum 21. Lebensjahre) isolirt wird, soweit die vorhandenen Zellen hierzu irgend ausreichen. Hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Isolirung bei älteren Häuslingen nicht ebenfalls angewendet würde. — Sie ist hier blos nicht Norm.

Die nothwendigen äußeren Unterscheidungsmerkmale für die bestehenden drei Disciplinarclassen sind in nicht auffallender Weise angebracht und nur den Häuslingen selbst, sowie den Beamten erkennbar und verständlich.

Einen materiellen Vortheil haben die Häuslinge der beiden oberen Classen insofern, als sie einen Theil des ihnen gewährten Verdienstantheils nach bestimmten Grundsätzen zum Ankauf von Victualien verwenden dürfen.

Die Häuslinge der 1. Classe arbeiten stets unter milderer Aufsicht, theilweise haben sie nur noch anstaltliche Kost und Kleidung, sowie des Nachts anstaltlichen Verschluß. Die Disciplin steht aber stets hinter ihnen und haben sie eine Bestrafung verwirkt, so ist Rückversetzung in eine niedere Classe unausbleibliche Folge.

2. Die Arbeit. Jeder vernunftgemäßen Arbeit liegt der Zweck des Erwerbes zu Grunde. Auch die Detinirtenarbeit soll nach zwei Seiten hin erwerben; sie soll sittliches und materielles Capital schaffen, an dem die participirenden Theile, der Häusling selbst und die Commune, gleich großes Interesse haben.

Die Rücksichtnahme auf den freien Gewerbetreibenden hat nun besondere Bestimmungen veranlaßt, welche die Einnahmen aus der Anstalt erheblich beschränken, und es ist oft sehr schwierig, die beiden Hauptgesichtspunkte der Detinirtenarbeit: Fähigmachung des Häuslings, sich durch das in der Anstalt Erlernte in der Freiheit den Unterhalt zu erwerben und einen möglichst hohen Gewinn für die Anstalt — gleichzeitig und mit Erfolg im Auge zu behalten.

Welcher Arbeit nun der Detinirte zugetheilt werden muß, hängt zunächst ab von seiner körperlichen und geistigen Befähigung, dann aber besonders von Dem, was er zu seiner sittlichen Ausbildung bedarf.

Sollte die Entschließung der Direction nicht immer mit den Wünschen des Detinirten zusammenfallen, so liegt darin für diesen nicht nur ein wesentliches Mittel, den Gehorsam zu üben, sondern es wird auch, da man an den Anforderungen consequent festhält, jenem Schwanken und Wechseln, dem charakteristischen Merkmale der Häuslinge, entgegengearbeitet und event. die Gewöhnung zur Arbeit und Ausdauer bei derselben herbeigeführt.

Alle Detinirtenarbeit aber bedarf steter Aufsicht, deshalb ist auch das früher hier übliche Straßenkehren durch Häuslinge ganz in Wegfall gekommen, da dasselbe jede nur einigermaßen genaue Ueberwachung unmöglich machte, die Controle betreffs der Leistungen sehr erschwerte und überhaupt geeignet war, die Disciplin bedenklich zu lockern. Der Schwerpunkt ist vielmehr auf die Arbeit innerhalb der Anstalt gelegt und die Außenarbeit sehr beschränkt worden. Nur Häuslinge, welche sich eines gewissen Vertrauens würdig gemacht haben, werden in kleinen Abtheilungen unter gehöriger Aufsicht außerhalb beschäftigt. Die Außenarbeit wird von den Häuslingen hoch geschätzt und vielfach begehrt, sie ist also ein nicht unwesentliches Hilfsmittel bei Handhabung einer Disciplin, welche nicht nur straft, sondern auch ermuntert und anerkennt.

Mit Ausnahme der Detinirten nun, welche zur Arbeit für das Hauswesen und zum Betriebe der Holzspalterei, sowie zur Privatwäscherei erforderlich sind, arbeiten alle Insassen für „Unternehmer“, welche die Leistung meist nach dem Quantum bezahlen. Wo es die Natur der Beschäftigung irgend erlaubt, ist „Pensumarbeit“ eingeführt und ist das Pensum so bemessen, daß es bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit den Mann während der festgesetzten Arbeitszeit vollständig beschäftigt und ohne Anstrengung nicht geleistet werden kann.

Anspruch auf einen Verdienstantheil hat der Häusling nicht, da die Gemeinde in Bezug auf Alles, was zur Existenz gehört, vollständig eintritt. Um aber den Fleiß zu beleben und bei dem Häuslinge jenen hochwichtigen Factor, die Freude an der Arbeit, als der Lösung einer gestellten Aufgabe, anzuregen, wird nach Leistung des Pensums ein geringer Erwerbsantheil gewährt, welcher jedoch dem Detinirten nicht in die Hand gegeben, sondern ihm gutgeschrieben wird. Bei Arbeiten

ohne Pensum wird am Monatsschlusse vom Director, unter Zuziehung des betreffenden Visitations-Aufsehers, für jeden einzelnen Mann die seinem Gesammtverhalten entsprechende, in den Grenzen des Arbeitstarifs liegende Gratification festgesetzt.

Der Häusling fühlt sich dann im vollen Besitze von Etwas, das er mit vollem Rechte „sein" nennen kann und hat mit diesem mühsam Erworbenen die Möglichkeit, sich einen erlaubten Genuß zu verschaffen — oder sich denselben trotzdem versagen zu können.

Auch für den Entlassenen ist es nicht gleichgiltig, ob er beim Verlassen der Anstalt ein Viaticum oder durch seiner Hände Arbeit verdientes Geld ausgezahlt erhält: „Nur das mühsam Erworbene haftet, Almosen verschwinden so rasch, wie sie kommen."

3. Disciplin. Die Hausordnung der Anstalt gibt eine erschöpfende Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen, welche das Thun und Unterlassen des Häuslings bis ins Einzelnste vorschreiben und regeln. Dieser sollte nicht nur die Berechtigung aller jener Paragraphen anerkennen, sondern auch einsehen, daß die Befolgung der Grundzüge derselben nicht blos während der Detinirung, sondern auch nach der Rückkehr ins bürgerliche Leben ihm heilsam sein müßte — allein auf diese Höhe der Auffassung wird sich wohl nur selten ein Häusling aufzuschwingen verstehen, vielmehr wird die große Masse Ausnahmen beweisen nur die Regel — nicht müde, gegen die Hemmnisse zu reagiren, welche den nach falschen Richtungen hin entwickelten Willen aufhalten und ablenken sollen. Alles nun, was durch die Verwaltung geschieht, diese Reaction zu überwinden, gehört in das Reich der Disciplin. Ein genaues Strafregulativ bestimmt die Strafbefugniß des Directors und läßt ihm zwischen dem Minimum „Verweis" und dem Maximum „körperliche Züchtigung" ein weites Feld zur Individualisirung. Und dies ist hochwichtig, denn eine gesunde Disciplin muß der Ausfluß der für das Individuum maßgebenden Auffassung sein.

Bemerkt sei hier noch, daß als feststehende Norm gilt, die Strafe 1. in logische Verbindung mit dem Vergehen zu bringen und 2. dem Individuum genau anzupassen. Die Wahrung eines objectiven Standpunktes ist selbstverständlich.

Die Theilnahme an dem sonntägigen Gottesdienst ist eine verbindliche, an dem Abendmahle eine freiwillige. Um den Häuslingen jede Veranlassung zur Heuchelei zu nehmen, haben die Geistlichen keinen Einfluß auf die Behandlung &c. der Häuslinge. Das Verlangen nach geistlichem Zuspruch ist nicht besonders rege, auch nicht bei den Frauen.

4. Verpflegung, Bekleidung, Lagerung. Die Anstalt gewährt den gesunden Häuslingen an Existenzmitteln nur das, was zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist. Jedes „Mehr" würde eine Ungerechtigkeit gegen den fleißigen freien Arbeiter sein. Das Nähere ist durch besondere Regulative festgesetzt.

Kranke werden, soweit dies thunlich, in der Anstalt behandelt, eventuell dem Stadtkrankenhause zugeführt.

Die durch Abnutzung unbrauchbar gewordenen Bekleidungsstücke &c. werden für Rechnung der Anstalt ergänzt. Alle durch Bosheit oder Fahrlässigkeit beschädigten oder verdorbenen Gegenstände werden aus dem Sparfonds der betreffenden Häuslinge ersetzt.

Aus Verwaltungs- sowohl, wie aus sittlichen Rücksichten wird die Controle über die den Häuslingen überlassenen Inventarienstücke mit Sorgfalt geführt, um die Detinirten überhaupt an pflegliche Benutzung zu gewöhnen und sie dadurch erkennen zu lehren, daß auch ein altes Stück bei guter Pflege und Schonung noch lange im Gebrauch erhalten und dadurch viel erspart werden kann, sowie um den Häuslingen, von denen sich so viele bereits an fremdem Eigenthum vergriffen haben, Achtung vor solchem einzuflößen. Auch werden alle Reparaturen, soweit dies irgend möglich ist, von den betreffenden Häuslingen selbst ausgeführt.

5 Entlassung. Bevor ein Häusling entlassen werden kann, muß er einen sicheren Nachweis über Arbeits- und Wohnungs-Unterkommen geführt haben. Dem Anstaltsboten liegt es ob, an Ort und Stelle, beziehungsweise unter Befragung der Polizeiorgane nach der Richtigkeit der gemachten Angabe zu recherchiren und diesbezüglichen Rapport zu erstatten. Die Entlassung erfolgt nur auf stadträthliche Verordnung.

Häuslingen, denen bei der Entlassung die Bekleidung ganz oder theilweise beschafft werden muß, wird der Beschaffungswerth vom Ueberverdienste ganz oder theilweise — bis auf 1—1·5 Mark — gekürzt. Rückfällige, welche die ihnen von der Anstalt gewährte Bekleidung verkauft, versetzt oder verpfändet haben, werden durch stadträthliche Verfügung auf Grund § 63 der Armenordnung für das Königreich Sachsen bestraft und erhalten so lange keinen Ueberverdienst, bis der Beschaffungswerth der qu. Kleidungsstücke von ihnen ersetzt worden ist. Auch findet eine nochmalige Ausstaffirung dergleichen Individuen in der Regel nicht statt.

Beim Mangel eines durch Ueberverdienst erzielten Sparfonds kann der Häusling eine Unterstützung bis zur Höhe von 3 Mark aus der Anstaltscasse erhalten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politischen Behörden sind berufen, Ersatzansprüche des Landesfondes hinsichtlich in einer öffentlichen Krankenanstalt anerlaufener Verpflegskosten gegenüber den zur bezüglichen Armenversorgung verpflichteten Gemeinden zur Geltung zu bringen.

Das 10jährige Mädchen Anna G., uneheliche Tochter der zur Gemeinde P. im Bezirke A. in Krain zuständigen Maria G., ist am 17. Juni 1878 in das allgemeine Krankenhaus in Triest aufgenommen und an einer Kniegeschwulst behandelt worden.

Ueber diese mit dem Armuthszeugnisse der Gemeinde P. ddo. 29. Juli 1878, Z. 45, belegte Spitalsaufnahme wurde der krainische Landesausschuß am 11. September 1878 verständigt und hat der Landesausschuß am 22. October 1878 die Spitalbehandlung gedachten Kindes auf weitere drei Monate bewilligt. Nachdem über ärztliches Gutachten und Einschreiten der Triester Spitalverwaltung die Frist noch zweimal verlängert worden war, hat endlich der krainische Landesausschuß mit der Note vom 20. Juni 1879, Z. 4128, der gedachten Spitalverwaltung eröffnet, daß noch eine Frist von sechs Wochen zugestanden wird, nach deren Verlauf aber die Einleitung zu treffen sei, daß Anna G. je nach dem Gesundheitszustande an die Pflegeeltern oder an die Zuständigkeitsgemeinde abgegeben werde.

Am 1. September 1879 machte die Triester Spitalverwaltung die Mittheilung über die Transportfähigkeit des Kindes mit dem Beisatze, daß sie die Gemeinde P. zur Abholung aufgefordert habe.

Der krainische Landesausschuß hat auch seinerseits die Gemeinde P. zur unverzüglichen Abholung der Anna G. aufgefordert mit dem Beisatze, daß die vom 25. September 1879 weiter anlaufenden Spitalverpflegskosten die Gemeinde P. zu tragen haben würde.

Diesem Auftrage wurde nicht nachgekommen, das Kind blieb im Triester Spitale, bis es am 14. November 1879 starb.

Die erwachsenen Gesammtverpflegskosten (vom 17. Juni 1878 bis 14. November 1879) betrugen 433 fl. 44 kr., von welchen der für die Zeit vom 25. September bis 14. November 1879 entfallende Betrag von 42 fl. 84 kr. der Heimatgemeinde P. zur Last geschrieben wurde. Der Gesammtbetrag wurde aus dem krainischen Landesfonde bezahlt.

Nachdem die Gemeinde P. einer Zahlungsaufforderung nicht Folge leistete, ersuchte der Landesausschuß die Bezirkshauptmannschaft in A. um die eventuelle zwangsweise Einbringung des gedachten Betrages (42 fl. 84 kr.), worauf diese Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde P. mit dem Erlasse vom 11. August 1881, Z. 6879, die Entsprechung binnen 14 Tagen auftrug.

Die Gemeindevorstehung P. überreichte dagegen einen Recurs an die Landesregierung in Laibach, in welchem sie vorstellte, daß ihr hinsichtlich der nicht erfolgten Abholung der Anna G. aus der Triester Krankenanstalt kein Verschulden zur Last falle.

Die Landesregierung hat hierauf mit dem Erlasse vom 5. November 1880, Z. 8572, der Berufung der Gemeindevorstehung P. Folge gegeben und die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft vom 11. August 1880, Z. 6879, behoben, nachdem nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die politischen Administrationsbehörden nicht berufen sind, über Geldforderungen des Landes Gemeinden gegenüber Zahlungsaufträge zu erlassen, eventuell die Execution durchzuführen.

Gegen diese Entscheidung hat der krainische Landesausschuß an das Ministerium des Innern den Recurs eingebracht, in welchem bemerkt wurde, daß der Landesausschuß auf Grund der Ministerialerlässe vom 6. März 1855, Z. 6382, § 4 ad c, und vom 4. December 1856, Z. 2664, Punkt 12, dann vom 17. Juni 1869, Z 1713, die Uebernahme der Verpflegskosten für Anna G vom 25. September 1879 an zu verweigern das Recht hatte, was auch aus den Bestimmungen des § 22 in Verbindung mit § 24 des Heimat-

gesetzes, und dem Sinne der §§ 28 und 29 dieses Gesetzes hervorgehe, — woran der Umstand, daß nicht die Gemeinde Triest, sondern die dortige Spitalverwaltung die Gemeinde P. verständigte, nichts ändern könne und die Verpflichtung der Gemeinde P. zur Zahlung der entfallenden Kosten dadurch nicht alterirt werde, daß der Landesausschuß die Verpflegskosten pr. 42 fl. 84 kr. in Erfüllung einer der Gemeinde P. obliegenden Verpflichtung und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rückersatzes von Seite der gedachten Gemeinde, somit nur vorschußweise bestritten habe. In Betreff der Competenz meinte der Landesausschuß, daß der Civilrichter über die fragliche Ersatzforderung nicht zu entscheiden habe, auch das Reichsgericht mit Hinblick auf den Art. 3 — a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, in der Sache nicht angerufen werden könne, daher nur die politischen Behörden competent sein können (Heimatsgesetz, kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96).

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. Mai 1881, Z. 100, unter Behebung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die politische Behörde berufen war, den in Rede stehenden Ersatzanspruch des Landesfondes zur Geltung zu bringen, „da es sich um solche, in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufene Verpflegskosten handelt, deren Bestreitung der Heimatgemeinde obliegt und für deren Hereinbringung die politische Behörde zu sorgen hat, und weil der Umstand, daß der Landesfond die Kosten vorschußweise bestritten hat, keinen Unterschied machen kann, indem die Forderung öffentlich-rechtlicher Natur ist und auf einem anderen als dem Verwaltungswege nicht hereingebracht werden kann." S.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 62. Ausgeg. am 14. October.

Aufhebung der k. k. Postexpeditionen zu Sofia und Widdin in Bulgarien. H.-M. Z. 30.602. 30. September.

Errichtung einer italienischen Postanstalt in Susa in Tunis. H.-M. Z. 31.320. 7. October.

Berichtigung des Briefpost-Tarifes. H.-M. Z. 31.451. 7. October.

Nr. 63. Ausgeg. am 16. October.

Dienst-Unterricht für die Briefträger der ärarischen Postämter. H.-M. Z. 30.242. 30. September.

Nr. 64. Ausgeg. am 22. October.

Einführung einer Zeitungs-Zustellungsmarke für Orte mit ärarischen Postämtern. H.-M. Z. 21.063. 14. October.

Nr. 65. Ausgeg. am 23. October.

Verlegung des k. k. Militär-Postamtes Nr. XXXI in Brood a. d. Save nach Bosnisch-Brood und Activirung eines k. k. Militär-Postamtes in Foca (Bosnien). H.-M. Z. 32.320. 16. October.

Aenderung im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 31.301. 30. September.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangte Correspondenzen nach und aus Schweden. H.-M. Z. 31.938. 11. October.

Nr. 66. Ausgeg. am 3. November.

Verbot der Zeitschrift: „Der Botschafter". H.-M. Z. 34.303. 2. November.

Nr. 67. Ausgeg. am 8. November.

Schluß der Post-Dampfschifffahrten zwischen Frederikshaven und Christianssand. H.-M. Z. 34.485. 2. November.

Nr. 68. Ausgeg. am 10. November.

Aufhebung der k. k. Postexpedition zu Seres in der Türkei. H.-M. Z. 33.952. 29. October.

Dampfschiff-Verbindung von Southampton nach den La Plata-Staaten. H.-M. Z. 34.699. 4. November.

Behandlung der recommandirten, ungenügend frankirten Correspondenzen im internationalen Postverkehre. H.-M. Z. 30.821. 4. November.

Errichtung eines Postamtes zu Wernsdorf bei Kaaden. H.-M. Z. 33.239. 3. November.

Nr. 69. Ausgeg. am 16. November.

Verbot der Zeitschrift: "Il Papagallo". H.-M. Z. 34.575. 5. November.

Errichtung eines Postamtes zu Vlkava. H.-M. Z. 34.012. 11. November.

Nr. 70. Ausgeg. am 20. November.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H.-M. Z. 33.882. 12. November.

Versendung von Pflanzen nach der Schweiz. H.-M. Z. 33.009. 12. November.

Auflassung der Poststation in Haag in Oberösterreich. H.-M. Z. 34.220. 12. November.

Nr. 71. Ausgeg. am 25. November.

Verbot der Zeitschrift: „La chronique parisienne". H.-M. Z. 36.706. 22. November.

Verbot der Zeitschrift: „Der Omnibus". H.-M. Z. 36.840. 23. November.

Postdampfschiff-Verbindung von Hamburg nach Westindien und Central-Amerika. H.-M. Z. 36.082. 17. November.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Malta". H.-M. Z. 36.450. 18. November.

Verlegung des Postamtes Halbstadt aus dem Orte in den Bahnhof. H.-M. Z. 32.163. 31. October.

Errichtung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 32.163. 31. October.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Anton Pelikan von Plauenwald anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Finanzministerium Rudolph Ritter von Prechtl zum Vicepräsidenten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Mathias Ritter Waniek von Domyslow anläßlich dessen Pensionirung das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Dr. Franz Ritter Rapp von Heidenburg zum Landeshauptmann von Tirol ernannt.

Seine Majestät haben die Wiederwahl des Dr. Julius Ritter von Newald zum Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestätigt.

Seine Majestät haben dem gewesenen administrativen Inspector der gewerblichen Fachschulen des Handelsministeriums Jakob Scherber den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeszahlmeister Anton Egger in Klagenfurt den Titel und Charakter eines Cassedirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Gerenten des k. und k. Viceconsulates in Damiette Constantin Kahil das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Badearzte Dr. Samuel Barnai-Schindler in Marienbad taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und dem dortigen Bürgermeister Johann Kroha das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten städtischen Bezirksarzte in Graz Dr. Johann Lenk den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Geometer Joseph Giani anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Franz Giresch und Jakob Buresch zu Finanzräthen der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Heinrich Buchatschek zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Linzer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Finanz-Landescasse in Innsbruck Johann Bilgeri zum Director und den Cassier daselbst Johann Fuchs zum Controlor dieser Casse ernannt.

Der Finanzminister hat den Cassier der Finanz-Landescasse in Triest Vincenz Comelli zum Controlor dieser Casse ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Ignaz Deim zum Rechnungsrathe der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcommissär Anton Schaffranek und den Bezirkspostcommissär Ottokar Ritter von Placek zu Postsecretären der Prager Postdirection ernannt.

Erledigungen.

Sieben Kanzlistenstellen beim k. k. Finanzministerium in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Bezirkscommissärsstellen bei den politischen Bezirksbehörden in Oberösterreich mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 171.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den n.-ö. Finanzbehörden, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Förstersstelle bei der galizischen Forst- und Domänendirection mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Thierarztesstelle in Srebrenica mit 800 fl. Gehalt, 100 fl. Quartiergeld und 300 fl. Zulage, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 174.)

Hiezu als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.